

---

# **Inhaltsübersicht „Kreiskonzept Windenergie Steinburg“**

## **1. Grundlagen**

1.1 Planungsaufgabe

1.2. Planungsansatz

1.3 Vorgaben des Landes für die Erstellung der Kreiskonzepte, Stand September 2009

1.4 Kriterienkatalog – Ausschlusskriterien

1.5 Kriterium Verdachtsflächen

1.6 Weitere Kriterien - Bewertungskriterien

1.7 Vorgaben zur Verfahrensdurchführung, Ausweisungs- und Abwägungsregelungen

1.8 Inhaltlicher und formaler Aufbau des Kreiskonzeptes

1.9 Verwendete Datengrundlagen

## **2. Planungsumsetzung - Verfahrensablauf**

2.1 Erstellung der Suchraumkarte

2.2. Beteiligung der Gemeinden

2.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

2.4 Auswertung aller Stellungnahmen

2.5 Beurteilung und Bewertung der Flächen

2.6 Erstellung der Potenzialflächenkarte

2.7 Politischer Beschluss

## **3. Abwägungsergebnis**

## **4. Analoge und digitale Kartendarstellungen**

## **5. Anmerkungen und Erläuterungen**

## **6. Anlagenverzeichnis und Anlagen**

---

# 1. Grundlagen

## 1.1 Planungsaufgabe

Das Land Schleswig-Holstein plant für das Jahr 2010 die Teilfortschreibung der Regionalpläne, um zusätzliche Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie auszuweisen. Der geplante Flächenumfang leitet sich aus bundes- und landespolitischen Zielvorgaben zur Nutzung von erneuerbaren Energien ab. Aufgrund der gestiegenen Leistungsfähigkeit der Windkraftanlagen wird ein Eignungsflächenanteil von 1 % an der Landesfläche als ausreichend betrachtet; dies entspricht 15.800 Hektar der Landesfläche. In den derzeit geltenden Regionalplänen sind 12.000 Hektar ausgewiesen. Landesweit sollen somit rund 3.800 Hektar neue Eignungsflächen ausgewiesen werden. Diese Vorgaben finden sich im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2009, Kapitel 7.5.2. Hier finden sich auch die wesentlichen Kriterien, nach denen die Regionalpläne zu erarbeiten sind.

Zur Vorbereitung der Teilfortschreibung hat das Land die Kreise aufgefordert, Kreiskonzepte zu erstellen.

Bei der Erstellung der Kreiskonzepte sind folgende Planungsziele zu verfolgen:

*(...) Die Neuausweisung von Eignungsgebieten bzw. die Ergänzung bestehender Gebiete soll vorrangig der Errichtung aktueller und künftiger Windenergieanlagen generationen dienen.*

*(...)*

*(...) der Bestand der vorhandenen Anlagen soll nach Möglichkeit gesichert, sowie der Bau weiterer Anlagen ermöglicht werden.*

*Flächen für die Neuausweisungen von Eignungsgebieten müssen die Anforderungen gemäß der aufgeführten Ausschluss- und Abstandskriterien erfüllen.*

(Aus dem Schreiben des Landes vom 16.01.2009)

## 1.2 Planungsansatz

Der Kreis Steinburg steht der Ausweisung von weiteren Eignungsräumen für Windenergie positiv gegenüber. Bei der Planung wurde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden das Ziel verfolgt, möglichst viele geeignete Flächen zu identifizieren und als Potenzialflächen auszuweisen. Bei der Aufstellung des Konzeptes hat sich der Kreis eng an die Vorgaben des Landes zur Erarbeitung der Kreiskonzepte gehalten und entsprechend in einem ersten Schritt die grundsätzlich geeigneten Flächen in einer Suchraumkarte herausgearbeitet. In einem zweiten Schritt wurden Potenzialflächen ermittelt.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Potenzialfläche in das Kreiskonzept war,

1. die Meldung der Fläche durch eine Stadt/Gemeinde auf Grundlage eines politischen Beschlusses und
2. die grundsätzliche Eignung der Fläche nach Anwendung der Ausschlusskriterien (Kapitel 1.4) als Potenzialfläche.

In der abschließenden Bewertung und Einordnung der Flächen nach Prioritäten wurden die Bewertungskriterien (Kapitel 1.6) angewandt.

---

### **1.3 Vorgaben des Landes für die Erstellung der Kreiskonzepte, Stand September 2009**

Für die Erarbeitung der Kreiskonzepte wurden vom Land Richtlinien, Ausweisungs- und Abwägungsregelungen sowie ein Kriterienkatalog der Ausschlusskriterien vorgegeben. Diese wurden im Laufe des Verfahrens durch das Land ergänzt. Im Folgenden sind die wichtigsten Planungsgrundlagen für die Erstellung der Kreiskonzepte zusammengestellt:

1.3.1 Erlasse, Gesetze und Verordnungen, aus denen eine Ausschlusswirkung oder andere Regelungen für Windkraft hervorgehen und die in die Planung eingeflossen sind:

- Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen, Runderlass von 1995 des IM, (Planungsgrundlage für Anlagen bis 100 m Höhe), Ergänzung des Runderlasses von 2003 (Planungsgrundlage für Anlagen über 100 m Höhe)
- Landesentwicklungsplan, Entwurf 2009
- Regionalplan IV 2005
- Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, Herausgeber: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Dez. 2008, ergänzt durch die Daten vom März 2009 (CD-LLUR)

1.3.2 Ergänzende Vorgaben des Landes im Laufe des Verfahrens:

- Schreiben vom 16.01.2009 „Richtlinie und Kriterienkatalog“
- Schreiben vom 17.03.2009 „Weitere Hinweise zur Erstellung der Kreiskonzepte“
- Protokoll der Sitzung vom 11.05.2009
- Schreiben vom 19.06.2009 „Hinweise zur Erstellung der Kreiskonzepte“

### **1.4 Kriterienkatalog - Ausschlusskriterien**

Der Kriterienkatalog des Landes umfasst heute rund 50 Ausschlusskriterien. Er orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben aus dem LEP und den Runderlassen über die „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“ von 1995 (Abstandsempfehlungen für Anlagen bis 100 m Gesamthöhe) und 2003 (Abstandsempfehlungen für Anlagen über 100 m Gesamthöhe).

Informationsgespräche, die von Seiten des Kreises mit verschiedenen Windparkbetreibern geführt wurden, haben gezeigt, dass für das Binnenland Anlagen < 100 m Gesamthöhe als nicht mehr marktgerecht gelten. Bei den aktuell vorliegenden Planungen wird von einem Anlagenstandard mit einer Masthöhe > 80 m und einem Rotordurchmesser > 45 m ausgegangen. Vor diesem Hintergrund war das Planungsziel, gezielt Flächen zu finden, die für Anlagen über 100 m Gesamthöhe geeignet sind. Als Referenzhöhe zur Planungsgrundlage wurde eine Gesamthöhe von 150 m angenommen (Referenzanlagenbeschreibung siehe in der Anlage). Dem Planungsziel folgend wurde im Kreiskonzept in allen Verfahrensschritten parallel die Kriterien für Anlagen bis 100 m Gesamthöhe und für Anlagen von 150 m Gesamthöhe angewendet. Mit diesem Vorgehen soll sichergestellt werden, dass die neu auszuweisenden Eignungsräume für Anlagen geeignet sind, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Gleichzeitig wurde parallel mit der Betrachtung der Eignung für 100 m Anlagen den Mindestvorgaben des Landes gefolgt.

Die Kreise wurden vom Land aufgefordert, den Kriterienkatalog um kreiseigene Kriterien zu ergänzen. Im Verfahren für das Kreiskonzept Steinburg wurde von dieser Möglichkeit zur Konkretisierung der bekannten Kriterien Gebrauch gemacht. Für den Bereich Deichschutz wurden die baurechtlich notwendigen Abstände angewendet. Das Thema Verkehrserschließung wurde als wichtiger Kreisbelang den Bewertungskriterien hinzugefügt.

---

Für die Ausschlusskriterien nach LEP 7.5.2 (9) gilt, dass ausnahmsweise für einzelne Flächen eine Eignung zugelassen werden kann (Feinsteuerung). Für die Kriterien Denkmalschutz, Vogelzug, Naturpark und Landschaftsschutz wurde die Regelung in einzelnen Fällen in Anspruch genommen. In der Abwägung wurde dies pro Fläche begründet.

Einige aus den Erlassen hervorgehende Ausschlusskriterien können auf der Ebene der Regionalplanung nur in vereinfachter Form kartografisch dargestellt und bewertet werden. Aus diesen Gründen wurde z. B. das Kriterium der linearen Infrastrukturen im Kreiskonzept nicht angewandt und das Kriterium Abstände zu den Siedlungsflächen für die vorbereitende Suchraumkarte pauschalisiert dargestellt. In der abschließenden Eignungsbewertung wurde der Einzelfall betrachtet und die Spielräume bezüglich der notwendigen Abstände im Interesse der gemeindlichen Ziele ausgelegt.

Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt die Kriterien, deren Anwendung im Kreiskonzept spezifiziert wurde. Die im Anhang befindliche Tabelle zeigt eine Übersicht aller Ausschlusskriterien.

#### 1.4.1 Ergänzungen/Konkretisierungen der Ausschlusskriterien, die sich aus weiteren Verordnungen/Gesetzen ergeben:

- Baurechtliche Maßgaben zu Mindestabständen im Bereich der Deichsicherheit.
- Überschwemmungsgebiete  
Aus dem § 58 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008 geht hervor, dass das Aufstellen von baulichen Anlagen in Überschwemmungsgebieten nicht zulässig ist. Die Grenzen der Überschwemmungsgebiete sind in der Landesverordnung zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Stör und an der Bramau vom 15. Februar 1977 festgelegt.

#### 1.4.2 Erläuterungen zur Anwendung von spezifischen Ausschlusskriterien aus dem LEP im Kreiskonzept

- Denkmalschutz  
Die pauschal in den Karten angesetzten Abstände zu den eingetragenen Kulturdenkmälern von 1.000 m bzw. 1.500 m und den historischen Ortskernen mit 3.500 m wurden mit der oberen Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Sie dienen einer ersten Beurteilung. Der tatsächlich erforderliche Abstand ist im Einzelfall zu prüfen. Dies gilt ebenso für die Abstände zu den archäologischen Denkmälern. Hier wurde vom Archäologischen Landesamt ein Prüfradius von 500 m angegeben.  
Zum Kreiskonzept wurde durch die Untere Denkmalschutzbehörde eine Stellungnahme abgegeben (Stand 28.09.2009). Die jeweilige abschließende Prüfung kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.
- Landschaftsschutzgebiete  
Der Kreis Steinburg verfügt nur über sehr wenige und zumeist kleine Landschaftsschutzgebiete. Nach LEP 7.5.2 (9) werden die Landschaftsschutzgebiete im Kreiskonzept als Ausschlussgebiet behandelt.
- Prägende charakteristische Landschaftsräume LEP 7.2 (10)  
Im Zusammenspiel mit den Aussagen aus dem aktuellen Regionalplan 5.8.2 (7) sind folgende charakteristische Landschaftsräume als Ausschlussgebiete zu behandeln:
  - das Gebiet des Naturparks Aukrug,
  - der entlang des Nord-Ostsee-Kanals gelegene Landschaftsraum Holstenau, Vaaler Moor mit Großem Moor und Buchholzer Moor (von Ecklak bis Äbtissinwisch),
  - der durch Waldparzellen und ein dichtes Knicknetz geprägte Raum zwischen der Gemeinde Wacken und der Bundesautobahn A 23,
  - die Störniederungen vom Naturpark Aukrug bis Itzehoe und die eingedeichte Stör

- 
- von Itzehoe bis zur Elbe mit angrenzenden Marschpufferzonen,
  - die mit dem Kreis Pinneberg zusammenhängende nördliche Krückauniederung von Elmshorn bis zur Elbe mit angrenzenden Marschpufferzonen,
  - der Landschaftsraum Breitenburger Moor.

Die genaue Abgrenzungen der prägende charakteristische Landschaftsräume wurde aus dem im digital (Shape-Format) vorliegenden Regionalplan entnommen.

Für das Kreiskonzept Windenergie wird davon ausgegangen, dass in den Randbereichen der „prägenden charakteristischen Landschaftsräume“ ausnahmsweise einer Windenergienutzung zugestimmt werden kann.

#### 1.4.3 Erläuterungen zur Anwendung von spezifischen Ausschlusskriterien aus den Erlassen im Kreiskonzept

- Abstände Siedlungsflächen – ländliche/städtische Siedlungen:  
Um einen fachlich nachvollziehbaren Ansatz zu gewährleisten, wurde für das Kreiskonzept und somit auch für die Suchraumkarte die im digitalen Landschaftsmodell des ATKIS Basismodells DLM 25 der Landesvermessung dargestellten abgegrenzten Ortslagen als Siedlungsgrenzen verwendet. Für die Abstandsermittlung zu den Ortslagen wurden die Abstandsempfehlungen für städtische Siedlungen zugrunde gelegt (jeweils 1.000 m für Anlagen bis 100 m Gesamthöhe und 1.500 m für Anlagen von 150 m Gesamthöhe). (Siehe hierzu auch die Erläuterungen des Landes aus dem Schreiben vom 17.03.2009 – Kapitel .1.6.1 Kreiskonzept)

In den beiden Windenergieerlassen wird bei den Vorgaben zu Abständen zwischen ländlichen und städtischen Siedlungen differenziert. Dieser Differenzierung wird im Kreiskonzept nicht gefolgt, da die beiden Siedlungstypen weder in den Erlassen selbst noch in anderen Vorschriften definiert werden. Die Unterscheidung zwischen ländlichen und städtischen Siedlungen kann fachlich nicht nachvollzogen werden, da keine Gründe bekannt sind, die eine höhere Schutzwürdigkeit der Bewohner der Städte gegenüber der Landbevölkerung rechtfertigen.

In dem Begleitschreiben zur Suchraumkarte wurde gegenüber den Gemeinden das Vorgehen des Kreises erläutert. Im Planungsprozess wurde mit den Gemeinden festgelegt, dass alle Gemeinden bei der Planung von neuen Windparkflächen grundsätzlich einen Abstand von mindestens 1.000 m zur Siedlungsfläche der Nachbargemeinde einhalten sollten, um diese nicht in ihrer baulichen Entwicklung zu beschränken (Ausnahmen bilden Splittersiedlungen). Der Abstand zur eigenen Siedlungsfläche konnte gemäß den Spielräumen, die die Erlasse bieten, ausgelegt werden. Sofern die Nachbargemeinde einem Heranrücken des Windparks zustimmt, floss dies in die Bewertung der Fläche positiv ein. Im Verfahren hat sich gezeigt, dass dieses Vorgehen eine breite Akzeptanz findet.

- Abstände Siedlungsflächen – Einzelhäuser/Splittersiedlungen  
Ausschlussflächen, die sich aus den Abstandsempfehlungen für Einzelhäuser und Siedlungssplitter ergeben, konnten aufgrund der ungenauen Geobasisdaten nicht in der Suchraumkarte berücksichtigt werden. Sie wurden in späteren Verfahrensschritten in Abstimmung mit den Ämtern und Gemeinden berücksichtigt. Aus den oben aufgeführten Gründen zu den veränderten Anlagenstandards wurde den Gemeinden empfohlen, mit dem Mindestabstand nach Erlass 2003 zu planen (3,5 x h). Dies entspricht bei einer Anlagenhöhe von 150 m einem Abstand von 525 m. Die notwendigen Abstände zu den Splittersiedlungen sind, da abhängig von den geplanten Anlagenhöhen, im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.
- Linienhafte Infrastruktur  
Die Ausschlussflächen, die sich aufgrund linienhafter Infrastruktur ergeben, wurden

---

aus Gründen der Übersichtlichkeit in den Kartenwerken nicht dargestellt, sind aber in die Beurteilung der Flächen - soweit bekannt und von Belang - eingeflossen.

#### 1.4.4 Erläuterungen zur Anwendung von weiteren Ausschlusskriterien, die sich aus dem aktuellen Regionalplan ergeben

- Naturpark:  
Die Anwendung der Ausschlusskriterien für den Naturpark Aukrug werden aus den Vorgaben des LEP und den Erläuterungen aus dem aktuellen Regionalplan abgeleitet. Hiernach ist für die Kernzone des Naturparks eine Windenergienutzung auszuschließen. Für die Randzonen kann im Einzelfall hiervon abgewichen werden.
- Eine Ausschlusswirkung ergibt sich auch auf Grundlage des aktuellen Regionalplanes 5.8.2 (6) in einer Pufferzone entlang der Elbe von ca. einem Kilometer, ab Binnenfuß Elbdeich gemessen.
- Eine Ausschlusswirkung ergibt sich für die Vorranggebiete für den oberflächennahen Rohstoffabbau. Gebiete mit der Bezeichnung „Besondere Bedeutung für den oberflächennahen Rohstoffabbau“ wurden in der Suchraumkarte als Prüfgebiet dargestellt. Hier kann erst im Genehmigungs- oder Bebauungsplanverfahren eine abschließende Prüfung erfolgen.

---

## 1.5 Kriterium Verdachtsflächen

Erläuterungen zur Anwendung von Ausschlusskriterien aus dem Gutachten „tierökologische Belange“ des LLUR im Kreiskonzept (Verdachtsflächen)

- Die abschließende Prüfung der Berücksichtigung der tierökologischen Belange erfolgt durch das Land. Im Abwägungsergebnis und in der Tabelle „gemeldete Flächen der Gemeinden - Ausschlusskriterien“ wurde jedoch vermerkt, wenn eine Potenzialfläche eine Verdachtsfläche überschneidet. Planungsziel war es, die Ausweisung von Potenzialflächen in den Verdachtsflächen zu vermeiden. In Einzelfällen wurde im Kreiskonzept hiervon jedoch abgewichen.
- Für das Kreiskonzept wurden die Karteninformationen aus dem Gutachten des LLUR um die Visualisierung der fachlich notwendigen Abstände zu den Brutplätzen ergänzt.

## 1.6 Weitere Kriterien - Bewertungskriterien

Neben den Ausschlusskriterien hat das Land in seinen Schreiben weitere Kriterien benannt, die bei der Aufstellung der Konzepte zu berücksichtigen sind. Hierbei handelt es sich um Kriterien, die im Abwägungsprozess in ihrer Auswirkung zu beurteilen sind. Sie bilden eine Grundlage für die Prioritätendefinition und sind bei der Bewertung der gemeldeten Potenzialflächen zu berücksichtigen. In der Abwägung bestimmen sie die Priorität der Eignung der einzelnen Flächen zueinander. Das Land bezeichnet diese Kriterien in seinen Schreiben als „Hinweise für die Abwägung“, „Abwägungsregelungen“ oder „Ausweisungsregelungen“. Für das Kreiskonzept Steinburg werden diese Kriterien unter dem Begriff „Bewertungskriterien“ zusammengefasst. Als kreiseigenes Bewertungskriterium wurde die Qualität und Auswirkung der verkehrlichen Erschließung aufgenommen.

### 1.6.1 Bewertungskriterien und deren Anwendung im Kreiskonzept

Flächengröße (Schreiben vom 16.01.2009)

- *Im Interesse einer Konzentration der Windenergienutzung sind nur Gebiete ab einer Flächengröße von 20 ha auszuweisen.*  
Im Kreiskonzept wurden kleinere Flächen berücksichtigt, wenn es sich um Flächen handelt, die die Vorgabe nicht wesentlich unterschreiten oder die direkt an einen bestehenden Windpark anschließen (Arrondierung). Im Weiteren wurde berücksichtigt, dass Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken o. Ä. Flächen nicht teilen.

Vertrauensschutz (Schreiben vom 16.01.2009)

- *Bei anstehenden Windeignungsgebieten sind im Abwägungsprozess Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes (erhebliche Infrastrukturinvestitionen), Eigentümerinteressen sowie Kontinuität und Verlässlichkeit in der Planung besonders zu berücksichtigen. Dabei sind Flächenoptimierungen möglich.*  
Im Kreiskonzept wurde für die bestehenden Windparks die Fragestellung der Eignung für höhere Anlagen gesondert geprüft (Begründung siehe Kapitel 1.4). Sofern vorhandene Windparkflächen für Anlagen über 100 m Gesamthöhe und damit als Repoweringfläche nicht geeignet scheinen, wurde dies vermerkt. Es wird vorgeschlagen alle Eignungsgebiete auf die dies zutrifft als „Eignungsgebiet mit einer Höhenbegrenzung von 100 m Gesamthöhe“ im neuen Regionalplan fortzuschreiben. Für bestehende Windparks außerhalb von Eignungsflächen wurde dies gesondert geprüft und Einzelentscheidungen getroffen, da z. B. insbesondere im Wirtschaftsraum Brunsbüttel die Windenergienutzung anderen Nutzungsansprüchen entgegensteht. Unabhängig hiervon besitzen die Altanlagen Bestandsschutz.

Vorbelastung des Orts- und Landschaftsbildes (Schreiben vom 17.03.2009)

- *Die Vorbelastung des Orts- und Landschaftsbildes sollte bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete berücksichtigt werden. Dies kann bedeuten, dass bereits vorbelastete Gebiete für die Errichtung weiterer Windkraftanlagen solchen Gebieten vorzuziehen sind, die bislang von Windkraftanlagen/Windparks großflächig unberührt sind. Es kann aber auch bedeuten, dass durch bestehende Anlagen bereits eine Belastungsgrenze für die Landschaft und die dort wohnenden Menschen erreicht ist. Die Flächensuche für potenzielle Eignungsgebiete sollte daher nach folgenden Prioritätsstufen erfolgen:*
  1. *Arrondierung vorhandener Eignungsgebiete*
  2. *Ausweisung vorhandener Repowering-Flächen als Eignungsgebiete*
  3. *Arrondierung von Repowering-Flächen, die als Eignungsgebiet ausgewiesen werden*
  4. *Neuausweisung von Eignungsgebieten*

Im Kreiskonzept sind diese Vorgaben in der Prioritätensetzung maßgeblich eingeflossen. Das Abwägungsergebnis über die Beurteilung der Vorbelastung des Landschaftsbildes und deren Auswirkung wurde für jede Fläche in Abstimmung mit den Trägern der öffentlichen Belange „Untere Denkmalschutzbehörde“ und „Untere Naturschutzbehörde“ erarbeitet.

#### Anpassung vorhandener Eignungsgebiete (Schreiben vom 17.03.2009)

- *Vorhandene Eignungsgebiete sollen überprüft und können gegebenenfalls an neue Erkenntnisse und Anforderungen angepasst werden (Ziffer 7.5.2. Absatz 4 LEP-Entwurf). Bestehende, faktisch nicht nutzbare oder von der Gemeinde nicht mehr gewünschte Eignungsgebiete oder Gebietsteile sollen zurückgenommen werden. Die Streichung eines oder mehrerer (Teil-)Gebiete soll im Kreiskonzept dokumentiert und begründet werden.*

U. a. aufgrund des Nachbefeuerungsgebots fehlt in vielen Gemeinden die Akzeptanz für Anlagen von über 100 m Höhe. Viele Gemeinden haben deshalb bereits in ihren Bebauungsplänen Höhenbegrenzungen festgelegt oder im aktuellen Beteiligungsverfahren Höhenbegrenzungen von < 100 m gefordert. Im Regionalplanverfahren ist dies zu berücksichtigen. Die Überprüfung im Kreiskonzept ergab, dass einige bestehende Windeignungsgebiete für Anlagen der neuen Generation nicht geeignet sind. Siehe auch unter Absatz 1.6.1 „Vertrauensschutz“.

#### Berücksichtigung von Militärischen Schutzbereichen

- Zum Zeitpunkt der Erstellung des Kreiskonzeptes waren keine Militärischen Schutzbereiche bekannt, die bei der Planung zu berücksichtigen waren. Aus der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Nord geht hervor, dass eine Einzelfallprüfung für jede geplante Windkraftanlage notwendig ist. Eine solche Prüfung wird die Wehrbereichsverwaltung erst im Genehmigungsverfahren bzw. im Bauleitplanverfahren durchführen.

#### Berücksichtigung der mittleren Windgeschwindigkeiten (Schreiben vom 17.03.2009)

- Das Kriterium Windgeschwindigkeit findet für das Kreiskonzept keine Anwendung, da grundsätzlich an allen relevanten Standorten von einer ausreichenden Windgeschwindigkeit auszugehen ist. Die Vorgaben des Landes beziehen sich auf die Bezugsgröße der mittleren Jahreswindgeschwindigkeit in 30 m Höhe. Nach derzeitigem Kenntnisstand haben diese Angaben für den Raum Steinburg keine Aussagekraft. Der heutige Anlagenstandard liegt bei 3 MW Leistung. Anlagen dieser Größe haben einen Rotorradius von rund 50 m. Hieraus ergibt sich als technische Notwendigkeit eine Masthöhe von mindestens rund 80 m. Deshalb sollte die mittlere Windgeschwindigkeit in 80 m Höhe als Bezugsgröße angesetzt werden. In Steinburg ist in allen relevanten Gebieten in einer Höhe von 80 m die mittlere Jahreswindgeschwindigkeit mit mäßig bis gut zu bewerten (siehe hierzu Karte des DWD in der Anlage).



---

Berücksichtigung weiterer Kriterien nach regionalen und lokalen Gegebenheiten (Schreiben vom 17.03.2009)

- *Identifizierte bzw. von Gemeinden gemeldete Flächen sollten hinsichtlich regionspezifischer bzw. lokaler Besonderheiten vertiefend bewertet werden. Hierbei können die nachstehend genannten Belange eine Rolle spielen:*

- *Auswirkung auf den Tourismus (...):*

Im Kreiskonzept wurde auf den Aspekt des Tourismus nicht gesondert eingegangen. Der Tourismusverein hat keine Stellungnahme abgegeben. Für den Bereich Glückstadt/Störniederungen/Naturpark Aukrug ist aufgrund fester Ausschlusskriterien eine Eignung auszuschließen. Für die Marschregionen wird in der Windkraftnutzung kein grundsätzlicher Widerspruch zu touristischer Nutzung gesehen.

- *Lärmauswirkung auf bewohnte Gebiete:*

*Bei großen Multimegawattanlagen kann im Einzelfall ein Abstand von 500 m zu reinen Wohngebieten schon nicht mehr ausreichend sein, um die Grenzwerte der TA Lärm einzuhalten. Einen Anhaltspunkt für zu erwartende Schallimmission gibt die anliegende Modellrechnung für verschiedene Anlagenkonstellationen, die von der Regionalplanung Sachsen im Rahmen von Handlungsempfehlungen herausgegeben wurde. Bei Einhaltung der angegebenen Orientierungswerte ist davon auszugehen, dass in der Regel dem Stand der Technik entsprechende Anlagen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den Schutz benachbarter Baugebiete erfüllen.*

- *Berücksichtigung der künftigen gemeindlichen Entwicklung, insbesondere der Siedlungsentwicklung:*

*Um die künftige Siedlungsentwicklung von Gemeinden durch Windparks nicht zu behindern, sollten in den relevanten Bereichen ausreichend große Vorsorgeabstände und damit Freihaltebereiche definiert werden. Diese müssten deutlich über die nach dem Runderlass von 1995 vorgegebenen Abstände und über zu erwartende Mindestabstände nach dem Immissionsschutzrecht (s. o.) hinausgehen.*

- *Berücksichtigung der Inhalte des Landschaftsplanes:*

*Die Landschaftspläne der Gemeinden können grundsätzlich für die Bewertung von Potenzialflächen mit herangezogen werden.*

- *Rücksichtnahme auf Planungen benachbarter Gemeinden:*

*Insbesondere bei Potenzialflächen nahe an Gemeindegrenzen sollte eine Abstimmung mit der angrenzenden Nachbargemeinde erfolgen, um sicherzustellen, dass diese keine Bedenken gegen ein mögliches Eignungsgebiet erhebt.*

Auf die hier aufgeführten Forderungen wird im Kreiskonzept über die Regelungen zu Siedlungsabständen eingegangen (siehe hierzu Kapitel 1.4.3.).

Freihaltung von Biotopverbund-Flächen (Schreiben vom 17.03.2009)

- *Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (siehe Regionalpläne) sind im Regelfall als Ausschlussgebiete anzusehen. Sie sind grundsätzlich als naturschutzfachlich wertvolle Flächen einzustufen und dienen der Vernetzung von Naturschutzgebieten und anderen gesetzlich geschützten Flächen. Darüber hinaus sind sie häufig Suchräume für benötigte Ausgleichsflächen. Im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung kann die Ausweisung eines Eignungsgebiets zulässig sein, wenn das jeweilige Entwicklungsziel der Biotopverbundfläche nicht beeinträchtigt wird.*

Im Kreiskonzept wurden Biotopverbundflächen als Ausschlussflächen behandelt.

Großflächige Biotopverbundsysteme wurden in der Kartografie berücksichtigt. Kleinteilige Biotope sind in den Kartenwerken nicht dargestellt, hier erfolgte eine Betrachtung im Einzelfall.

Vertiefende Berücksichtigung wesentlicher Naturschutzbelange (Schreiben vom 17.03.2009)

- *Die Prüfung und Bewertung einer Beeinträchtigung wesentlicher Naturschutzbelange über den bisherigen Kriterienkatalog hinaus muss nach Vorliegen der Flächenmeldungen im Einzelfall durch die jeweilige Untere Naturschutzbehörde erfolgen. Kriterien können z. B. sein: Artenspezifische Besonderheiten, Flugkorridore seltener bzw. geschützter Vogelarten oder auch Bereiche, deren Landschaftsbild besonders empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen ist. Hierzu soll auf den bestehenden Kenntnisstand vor Ort zurückgegriffen werden. Zusätzliche Gutachten sind in diesem Planungsstadium nicht erforderlich. Die Broschüre des LLUR „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ soll ausdrücklich miteinbezogen werden.*

*In Gebieten, in denen ornithologische Belange eine hohe Bedeutung haben, sollten zwischen Eignungsgebieten ausreichend große Zwischenräume eingehalten werden, um Durchzugskorridore für Vögel zu belassen. Festgelegte Richtwerte werden hierfür nicht vorgegeben. Die Beurteilung muss im Einzelfall erfolgen.*

Im Kreiskonzept wurden keine weiteren wesentlichen Naturschutzbelange pauschal angewendet. Auf die Bedeutung der Ausgleichsflächen und Biotopverbundflächen wurde bereits von Seiten des Landes verwiesen. Die vertiefende Berücksichtigung wesentlicher Naturschutzbelange ist im Einzelfall auf Grundlage der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

#### Konzentration der Windenergienutzung

- Im Kreiskonzept wird im Sinne einer Bündelung der verschiedenen Nutzungsansprüche das landesweite Ziel, eine Konzentration der Flächen für die Windenergienutzung zu verfolgen, mitgetragen. Lange lineare Strukturen führen zu einer Riegelbildung, die sich u. a. negativ auf den Vogelzug, das Orts- und Landschaftsbild auswirken. Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes wurde im Kreiskonzept versucht, eine lineare Ausbreitung von Windparks zu vermeiden.

#### Kreiseigenes Kriterium - Verkehrserschließung

- Vergangene und geplante Windparkprojekte zeigen, dass wesentliche Beeinträchtigungen von der notwendigen Erschließung ausgehen können. Zum einen ist das örtliche Wegenetz oft den hohen Lasten nicht gewachsen, zum anderen werden großräumige Flächen durch die zusätzlichen Erschließungswege und Kranplätze überbaut. So wird für moderne 2,5-MW-Anlagen in der Bauphase ein Erschließungsweg von mind. 5 m Breite benötigt. Dieser wird, wie auch der Kranplatz, in der Laufzeit der Anlage für Wartungsarbeiten unterhalten.

Zahlreiche der von den Gemeinden gemeldeten Flächen liegen in Bereichen mit wenig tragfähigen Böden. Das vorhandene Straßennetz ist oftmals bereits durch den Alltagsverkehr überbeansprucht. Durch das Repowering ist mit größeren Gewichten und längeren Komponenten zu rechnen. Für eine 2,5-MW-Anlage muss die Zuwegung pro Windenergieanlage für folgende Belastungen ausgelegt sein:

Fahrzeuge:

- ca. 50 Beton- und Baufahrzeuge, bei Hybridtürmen bis zu 70 Fahrzeuge
- 12 bis 20 Schwertransporter für den Auf- und Abbau des Krans, je nach Nabenhöhe
- ca. 10 bis 13 Schwertransporter mit den Anlagenkomponenten (3 bis 6 für den Turm, 3 für Rotorblätter, 3 für Maschinenhaus, Rotornabe und Triebstrang, 2 für Schaltschrank (Bottombox), Kleinteile und die Errichtungscontainer)
- max. Zuglänge 52 m, erforderliche Lichtraumhöhe 5,50 m
- diverse Baufahrzeuge
- Fahrzeuggewichte:
  - max. Achslasten ca. 16 t
  - max. Einzelgewicht ca. 165 t

---

Pressung durch Raupenkran ca. 25 t/m<sup>2</sup>

Das Maschinenhaus einer Anlage dieser Größe wiegt leer 50 t, komplett 97 t. Noch größere Anlagen bringen Lasten anderer Dimensionen. So wiegt der Transport eines kompletten Maschinenhauses einer 5-MW-Anlage 420 t bei einer Breite von 6,0 m. Die Achslasten liegen bei 25 t. Kein bestehender Weg ist in der Lage, derartige Lasten schadlos aufzunehmen.

Im Kreiskonzept wurden bei der Bewertung der Flächen die Auswirkungen der Erschließung, soweit vorhersehbar, aufgenommen. Aus Sicht des Kreises Steinburg ist grundsätzlich für Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen ein schlüssiges Erschließungskonzept einzufordern. Es sollte den Weg vom Werk bis zur Baustelle abdecken. Der Neubau von Erschließungsstraßen für Windparks muss gerade in Marsch- und Moorregionen in Erwägung gezogen werden.

#### Belange anderer Nutzungsarten

- Belange anderer Nutzungsarten sind in das Kreiskonzept, soweit über den Regionalplan oder über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bekannt, eingeflossen. Eine besondere Stellung nehmen hier im Abwägungsprozess die konkurrierenden Nutzungsansprüche im Wirtschaftsraum Brunsbüttel ein:

Das Mittelzentrum Brunsbüttel wird unter Ziffer 6.3.1 (1) Regionalplan IV (Fortbeschreibung 2005) als Ort von besonderer Bedeutung für die industriell-gewerbliche Entwicklung der Westküste und des schleswig-holsteinischen Unterelberaumes bezeichnet (in der Plandarstellung als „gewerblicher Bereich Brunsbüttel“ bezeichnet). Nach 6.3.1 (4) Regionalplan soll das Gewerbeareal, das sich sowohl auf das Stadtgebiet Brunsbüttel als auch auf das Bütteler Gemeindegebiet erstreckt, in seiner Rolle als Kerngebiet der industriellen Entwicklung gestärkt werden.

Als erster Schritt zur Profilierung und Diversifizierung des Brunsbütteler Hafens für die Offshore-Windkraftnutzung wurde dort – im Industriegebiet Brunsbüttel - die erste schleswig-holsteinische 5-MW-Testwindkraftanlage errichtet. Nach Ziffer 6.3.1 (5) soll das Industriegebiet Brunsbüttel jedoch nicht allgemein für die Nutzung durch Windkraftanlagen zur Verfügung stehen. Die Nutzung des Standortes ist – mit einer Verlängerungsfunktion – zeitlich befristet und auf die Funktion als Teststandort beschränkt, da die Flächen langfristig für arbeitsplatzintensive Ansiedlungen zur Verfügung stehen sollen (6.3.1 (5)). Dies gilt sinngemäß auch für die weiteren vier 5-MW-Anlagen die zwischenzeitlich im Industriegebiet Brunsbüttel errichtet wurden.

Das landesplanerische Ziel am Standort Brunsbüttel, die industriell-gewerbliche Entwicklung der Westküste und des schleswig-holsteinischen Unterelberaumes zu konzentrieren und zu fördern, steht der Ausweisung der bestehenden Windparks im Bereich Brunsbüttel als neue Eignungsgebiete (Flächen 1.10 und 1.11) entgegen. Die heute bestehenden Anlagen (auf den Flächen 2.7, 2.8, 1.10, 1.11) schränken bereits die wirtschaftliche Entwicklung des Standortes ein, indem sie – durch ihre enormen Abstandsflächen – Grundstücke blockieren, die eigentlich für Industrie und Gewerbe vorgesehen sind.

Im Kreiskonzept kann aus diesem Grund die Ausweisung eines Eignungsgebietes nicht befürwortet werden. Hierbei wird auch auf die vorliegende Stellungnahme der egeb und die unabhängig vom Beteiligungsverfahren eingegangene Stellungnahme der Bayer Real Estate (Eigentümer und Betreiber des Bayer-Industrieparks Brunsbüttel) verwiesen. Beide Stellungnahmen beschreiben die negativen Auswirkungen der aktuellen Windparks für die Flächennutzung und sprechen sich gegen die Festschreibung einer Windeignung im Regionalplan für den Wirtschaftsraum Brunsbüttel aus.

---

## **1.7 Vorgaben zur Verfahrensdurchführung, Ausweisungs- und Abwägungsregelungen**

Die Vorgaben zur Verfahrensdurchführung ergeben sich im Wesentlichen aus dem Schreiben vom 16.01.2009. Hiernach hat die Aufstellung der Kreiskonzepte in zwei Schritten zu erfolgen.

*Im ersten Schritt sind die Suchräume unter Beachtung der generellen Tabubereiche zu ermitteln. (...) Im zweiten Schritt sind die ermittelten Suchräume weitgehend hinsichtlich der konkreten Standortbedingungen zu prüfen. (...) Die im zweiten Schritt vorgenommenen Prüf- und Änderungsergebnisse sind zu dokumentieren.*

## **1.8 Inhaltlicher und formaler Aufbau des Kreiskonzeptes**

Die wesentlichen Vorgaben zum inhaltlichen und formalen Aufbau des Kreiskonzeptes finden sich im Schreiben des Landes vom 25.05.2009. Darzustellen sind alle Potenzialflächen, die nach Abzug der von der Landesplanung vorgegebenen Ausschlusskriterien verbleiben. Darüber hinaus sind alle Gemeindewünsche unabhängig von der Eignung darzustellen.

Die Entstehung der Karten ist in einem Textteil methodisch ausführlich darzustellen.

Die kartografischen Informationen sind im Maßstab 1:75.000 zu erstellen und sind sowohl analog als auch als GIS-fähige Vektordaten einzureichen.

## **1.9 Verwendete Datengrundlagen**

Folgende Planwerke bzw. Quellen wurden als digitale Datengrundlagen verwendet:

- Geobasisdaten ATKIS 06.2009, ALK 06.2009
- Regionalplan Planungsraum IV 2005
- Landesentwicklungsplan, Entwurf 2009
- Landschaftsrahmenplan Planungsraum IV 2005
- Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, Herausgeber: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Dez. 2008, ergänzt durch die Daten vom März 2009
- Weitere Daten des LLUR, CD des März 2009
- Mail vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Itzehoe, Stand Frühjahr 2009, Planunterlagen A 20
- Eigene Erhebungen

Folgende Planwerke bzw. Quellen wurden als analoge Datengrundlagen verwendet:

- Daten zur Windhöffigkeit und Windkraftnutzungseignung 80 m über Grund, Internetseite DWD, Stand 2005

Die letzte Aktualisierung der Sachdaten wurde im Juni 2009 durchgeführt.

Eine ausführliche Liste der verwendeten Quelldaten befindet sich im Anhang.

---

## **2. Planungsumsetzung - Verfahrensablauf:**

Für alle Verfahrensschritte und Planunterlagen wurde der jeweils aktuelle Sachstand zugrunde gelegt.

Verfahrensablauf:

- 2.1 Erstellung der Suchraumkarte (März 2009)
- 2.2. Beteiligung der Gemeinden (April bis Juni 2009)
- 2.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (August 2009)
- 2.4 Auswertung aller Stellungnahmen (September 2009)
- 2.5 Beurteilung und Bewertung der Flächen (September 2009)
- 2.6 Erstellung der Potenzialflächenkarte (September 2009)
- 2.7 Politischer Beschluss (November/Dezember 2009)

### **2.1 Suchraumkarte (Fertigstellung März 2009)**

Im ersten Schritt wurde gemäß den Vorgaben aus dem Schreiben vom 16.01.2009 eine Suchraumkarte erstellt. Die Suchräume stellen Flächen dar, für die zum Zeitpunkt der Kartenerstellung (März 2009) keine bekannten Ausschlusskriterien zum Tragen kommen. Flächen, die von Ausschlusskriterien mit der Möglichkeit zur Feinsteuerung gemäß LEP 7.2 (9) berührt sind, wurden als Prüfgebiete dargestellt. Nicht untersucht und dargestellt wurden die Ausschlussflächen, die sich durch die Abstände zu Splittersiedlungen ergeben.

### **2.2. Beteiligung der Gemeinden (April bis Juni 2009, vereinzelt wurden Stellungnahmen bzw. die Ergebnisse der Bürgerentscheide bis September 2009 nachgereicht)**

Die Gemeinden wurden aufgefordert, Stellung zu der möglichen Neuausweisung von Wind-eignungsgebieten zu nehmen. Als Planungshilfe wurde hierfür die Suchraumkarte erarbeitet. In Abstimmung mit den Amtsverwaltungen wurden in den einzelnen Amtsbereichen Informationsveranstaltungen durchgeführt. Hierzu waren jeweils alle Bürgermeister und in einigen Ämtern alle Gemeindevertreter eingeladen. Auf den Veranstaltungen wurde das Verfahren erläutert und die wesentlichen Ausschlusskriterien vorgestellt. Im Besonderen wurde auf den Veranstaltungen der Abstand zu Siedlungsflächen diskutiert. Alle Gemeinden wurden darauf hingewiesen, dass in jedem Fall eine Stellungnahme erforderlich ist (Anschreiben im Anhang).

Eine Übersicht der Flächenwünsche und der Positionen der Gemeinden gibt die Karte „Flächenmeldungen und Positionen der Gemeinden“.

### **2.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (August 2009)**

Die von den Gemeinden gemeldeten Flächen sowie die bestehenden Eignungsgebiete und Windparks wurden in eine Karte übertragen. Diese wurde den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt. Eine Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange befindet sich im Anhang.

### **2.4 Auswertung aller Stellungnahmen (September 2009)**

Nach Eingang aller Stellungnahmen wurden diese ausgewertet. Sie bilden neben den Ausschluss- und Bewertungskriterien eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Flächen-eignung.

---

Im Anhang befindet sich eine Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange. Im Kreiskonzept sind nur die Stellungnahmen berücksichtigt worden, die flächenbezogene Aussagen treffen.

Hierzu zählen:

- Untere Forstbehörde Mitte
- Deutscher Wetterdienst
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Verkehrsaufsicht in Kooperation mit dem Wege- und Unterhaltungsverband sowie der Tiefbauabteilung des Kreises Steinburg
- egeb, Wirtschaftsförderungsgesellschaft
- Kreis Pinneberg
- Kreis Dithmarschen
- Kreis Segeberg
- Gebäudemanagement S-H
- Amt Bad Bramstedt-Land
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Kiel

## **2.5 Beurteilung und Bewertung der Flächenmeldungen (September 2009)**

Für den zweiten Planungsschritt, die Beurteilung und Bewertung der gemeldeten Flächen, sind die Vorgaben des Landes wie folgt umgesetzt worden:

1. Um sicherzustellen, dass nicht am Willen der Gemeinde vorbei geplant wird und keine Flächen an das Land gemeldet werden, die den Entwicklungsvorhaben der Gemeinden entgegenstehen, wurden Flächen nur aufgenommen, wenn diese von einer Stadt oder Gemeinde auf Grundlage eines politischen Beschlusses gemeldet wurden.  
Ausnahmen bilden hier:
  - eine kleine Fläche in Willenscharen, die direkt zwischen dem bestehenden Windpark Willenscharen und der neuen von Brokstedt gemeldeten Fläche liegt (Lückenschluss)
  - die Vergrößerung der Fläche 1.4. in Neuenbrook
2. Die Gemeinde Drage hat einen positiven Beschluss zur Windkraftnutzung gefasst, ohne eine konkrete Flächenmeldung abzugeben. Sie wurde in der Flächenmeldungskarte – wie die Gemeinden mit positivem Beschluss und Flächenmeldung – grün dargestellt. Eine Fläche wurde im Kreiskonzept nicht zugewiesen. Die Suchraumkarte zeigt, dass Drage über keine ausreichend großen Potenzialflächen verfügt.
3. Für alle von den Gemeinden gemeldeten Flächen wurde untersucht, ob es sich um eine Potenzialfläche im Sinne der Vorgaben des Landes handelt.
4. Die verbliebenen Potenzialflächen wurden nach ihrer Eignung beurteilt und Prioritäten vergeben. Hierfür wurden die Bewertungskriterien gemäß Kapitel 1.6 des Kreiskonzeptes angewandt sowie die den Gemeinden im Beteiligungsschreiben vom 03.04.2009 vorgestellten Eignungsprioritäten zugrunde gelegt.

Im Beteiligungsschreiben des Kreises Steinburg, das den Gemeinden am 03.04.2009 übersandt wurde, wurden unter dem Punkt Flächenqualität folgende Erläuterungen zur Prioritätensetzung gegeben:

---

### *Flächenqualität:*

*Gemäß Ziffer 7.5.2.(4) LEP soll die Ausweisung neuer Flächen in den Regionalplänen maßvoll und vorrangig durch Arrondierung vorhandener Flächen erfolgen. Vorhandene Eignungsgebiete sollen überprüft und können gegebenenfalls an neue Erkenntnisse und Anforderungen angepasst werden. Bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete ist insbesondere der Flächenbedarf für industriell-gewerbliche Entwicklung und Erprobung neuer Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass für die moderate Weiterentwicklung der Flächenausweisung wesentlich ist, dass zum einen nicht jede Fläche des Landes, die theoretisch für die Windenergienutzung geeignet wäre, auch tatsächlich ausgewiesen werden muss. Zum anderen kommt es darauf an, dass mit den Raumordnungsplänen in ausreichendem Umfang Flächen für die Windenergienutzung verfügbar gemacht werden, die der mit der baurechtlichen Privilegierung der Windenergie verfolgten Zielsetzung des § 35 Absatz 3 BauGB Rechnung tragen. Aus kreisplanerischer Sicht werden deshalb nachstehende Eignungsprioritäten empfohlen:*

*EP 1: Anpassung bzw. angemessene Erweiterung vorhandener Eignungsräume mit der Möglichkeit der Flächenoptimierung für Anlagen bis 150 m Höhe (Ziel Repowering)*

*EP 2: Anpassung bzw. angemessene Erweiterung vorhandener Eignungsräume mit der Möglichkeit der Flächenoptimierung für Anlagen bis 100 m Höhe*

*EP 3: Neuausweisung von Eignungsräumen für Anlagen bis 150 m Höhe*

*EP 4: Neuausweisung von Eignungsräumen für Anlagen bis 100 m Höhe*

## **2.6 Potenzialflächenkarte (September 2009)**

Darstellung der Potenzialflächen und der Beschlusslage. Alle von den Gemeinden gemeldeten Flächen werden in der Potenzialflächenkarte dargestellt. Die Darstellung der Eignung der gemeldeten Flächen erfolgt in den Kategorien:

- 1.a Bestandsfläche als Eignungsfläche für Anlagen von bis 150 m Gesamthöhe geeignet (Repowering)
- 1.b Bestandsfläche als Eignungsfläche für Anlagen von bis 100 m Gesamthöhe geeignet
  
- 2.a Arrondierungsfläche für Anlagen bis 150 m Gesamthöhe geeignet (nach Auswertung der Kriterien fällt derzeit keine der gemeldeten Arrondierungsflächen in diese Kategorie)
- 2.b Arrondierungsfläche für Anlagen bis 100 m Gesamthöhe geeignet
  
- 3.a Neuausweisung von Flächen für Anlagen bis 150 m Gesamthöhe
- 3.b Neuausweisung von Flächen für Anlagen bis 100 m Gesamthöhe (nach Auswertung der Kriterien fällt derzeit keine der gemeldeten Arrondierungsflächen in diese Kategorie)
  
- 0 Flächen mit einer eventuellen Teileignung, hier sind unter anderem vom Land abzuarbeitende Kriterien wie tierökologische Belange und archäologische Belange abzuprüfen.

Gemeldete Flächen der Gemeinde, die aufgrund der Ausschlusskriterien des Landes nicht als Windeignungsgebiet geeignet sind, werden als Fläche ohne Eignungsqualität gewertet und rot dargestellt.

---

## **2.7 Politischer Beschluss (November/Dezember 2009)**

Das Kreiskonzept wurde in den Ausschüssen vom ... vorgestellt und im Kreistag vom ... verabschiedet.

## **3. Abwägungsergebnis**

(siehe Tabelle)



---

## 4. Analoge und digitale Kartendarstellungen

In die Kartendarstellung sind die Wünsche des Landes (Schreiben vom 25.05.09) soweit wie möglich eingeflossen. Auf der beigelegten CD befinden sich alle Shapes sowie die dazugehörigen Layer für jede erstellte Karte. Bei der analogen Kartendarstellung wurde auf die Karte „Kombination aus Layern 1, 2 und 4 verzichtet, da diese Karte im Kreiskonzept Steinburg keine höhere Aussagekraft gegenüber der Karte „Kombination aus Layer 3 und 4“ hat. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind flächenscharfe Ausschluss- und Bewertungskriterien in den Fachkarten „Naturschutz und Wasser“, „Siedlungen und Denkmale“ und „Tierökologische Belange“ dargestellt. Kriterien, die nicht flächenscharf definiert werden können, sind, soweit bekannt, in der tabellarischen Bewertungstabelle erfasst und erläutert, dies trifft beispielweise auf das Kriterium Orts- und Landschaftsbild zu. Das Kriterium Denkmalpflege wurde für eine erste Bewertung kartografisch erfasst und dargestellt. Bei der abschließenden Beurteilung der Flächen durch die Untere Denkmalschutzbehörde wurden die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort bewertet.

Die Layer sind unter *GIS Windenergie Steinburg*

2009\GIS\_DATA\Amt61\Abt613\Windenergie\layers auf der CD zu finden. Des Weiteren befinden sich auch PDF-Dateien des Kreiskonzeptes, der Karten sowie der Anlagen im Verzeichnis *Kreiskonzept Windenergie Steinburg 2009*.

Folgende Kartenwerke umfasst das Kreiskonzept Steinburg:

### **Kreiskonzept Windenergie - Suchraumkarte (1:75.000/1:150.000)**

Auf der Karte sind Suchräume - Flächen auf denen keine definitiven „harten“ Kriterien zum Ausschluss einer Windenergienutzung wirken - dargestellt. Die Darstellung unterteilt in Suchräume für 100 m hohe Anlagen und solche für 150 m hohe Anlagen. Des Weiteren wurden so genannte „Prüfgebiete“ abgebildet. Diese werden mit Hilfe einer weißen Schraffur dargestellt und zeigen die Ausschlusskriterien für die im Einzelfall Ausnahmen zulässig sind. Diese Karte wurde den Kommunen zusammen mit den Unterlagen zur Gemeindebeteiligung als Arbeitshilfe zugeschickt.

### **Kreiskonzept Windenergie – Flächenanmeldungen mit Priorisierung und Positionen der Gemeinden (1:75.000/1:150.000) - Entspricht der geforderten Karte des Landes „Kombination aus Layer 3 und 4“**

Diese Karte stellt sowohl die gemeldeten Flächen der Gemeinden, die bestehenden Windparks und die vorhandenen Eignungsgebiete als auch die Positionen der Gemeinden zur Ausweisung von Windkraftflächen dar. Zusätzlich sind hier alle Flächen nach Prioritäten (siehe oben) unterschieden dargestellt. Flächen mit der Priorität 1.a sind flächig grün, Flächen mit der Priorität 1.b quergestreift grün und Flächen mit der Priorität 2.b sind dunkelpink quergestreift dargestellt. Flächig blau sind die Flächen dargestellt, die Priorität 3.a erhalten haben. Gelbe gekennzeichnete Flächen sind als eventuell teilgeeignet, rote Flächen als nicht geeignet eingestuft. Flächenvorschläge des Kreises, die nicht auf gemeindlichen Beschlüssen beruhen, sind (Nummer 4.x) mit einer doppelten roten Umrandung versehen.

### **Kreiskonzept Windenergie – Zusammenfassung der Ausschlusskriterien nach LEP/Erlassen (1:75.000/1:150.000)**

In dieser Karte sind die gemeldeten Flächen der Gemeinden, die bestehenden Windparks sowie die vorhandenen Eignungsgebiete aus dem RP dargestellt. Zusätzlich sind hier bedeutende feststehende „harte“ Ausschlusskriterien dargestellt. Als Beispiele sind hier das Biotopverbundsystem und die Ortslage zu nennen.

### **Kreiskonzept Windenergie - Naturschutz und Wasser 100 m Anlagenhöhe/150 m Anlagenhöhe (1:75.000/1:150.000)**

---

Diese zwei Karten stellen das Thema „Naturschutz und Wasser“ dar. Aufgrund der von der Höhe der Anlagen abhängigen Abstandsvorgaben wurden zwei Karten (100 m hohe Anlagen/150 m hohe Anlagen) erzeugt. Hier werden drei Kriterientypen unterschieden: Die Ausschlussgebiete nach 7.5.2 (8) LEP oder Erlass 1995/2003 (z. B. Waldflächen), die Ausschlussgebiete mit der Möglichkeit zur Feinsteuerung nach 7.5.2 (9) LEP (z. B. Abstände zu Landesschutzdeichen) und weitere Ausschlussgebiete nach 7.5.2 (10) LEP bzw. Schreiben des Landes.

### **Kreiskonzept Windenergie - Siedlungen und Denkmale 100 m Anlagenhöhe/150 m Anlagenhöhe (1:75.000/1:150.000)**

Diese beiden Karten (100 m/150 m) bilden das Themengebiet „Siedlungen und Denkmale“ ab. Hier werden auch wieder Ausschlussgebiete (7.5.2 (8) LEP oder Erlass 1995/2003) und Ausschlussgebiete mit der Möglichkeit zur Feinsteuerung (7.5.2 (9) LEP) dargestellt. Hier sind neben Ausschlusskriterien aufgrund von Infrastruktureinrichtungen wie z. B. die Flughäfen auch die Ortslage und Einzeldenkmale mit ihren jeweiligen Abstandsflächen dargestellt.

### **Kreiskonzept Windenergie - Tierökologische Belange (1:75.000/1:150.000)**

Die tierökologischen Belange aus dem Gutachten des LLUR vom 19.01.2009, der Ergänzungs-CD (März 2009) und eigenen Erhebungen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises sind in dieser Karte abgebildet. Zusätzlich wurden die Schutzradien um die Großvogelhorste und der Vogelzug entlang der Elbe dargestellt.

## **5. Anmerkungen und Erläuterungen**

5.1 Die Kursiv gedruckten Texte sind, sofern nicht anders vermerkt, aus den Schreiben der Landesplanung zitiert.

5.2 Begriffsdefinition:

#### **Repowering**

Für den Begriff Repowering wird die Definition nach § 30 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zugrunde gelegt. Dort steht dieser für Strom aus Windenergieanlagen, die im selben oder in einem angrenzenden Landkreis eine oder mehrere bestehende Anlagen endgültig ersetzen (Repowering-Anlagen). Diese müssen mindestens zehn Jahre nach den ersetzten Anlagen in Betrieb genommen werden und deren Leistung muss mindestens das Zweifache und darf maximal das Fünffache der ersetzten Anlagen betragen.

#### **Arrondierung**

Der Begriff Arrondierung wird im Kreiskonzept mit Abrundung der Fläche eines bestehenden Windparks gleichgesetzt. Dabei ist die durch Arrondierung hinzugewonnene Fläche kleiner als die Bestandsfläche.

---

## 6. Anlagen

### Anlagenverzeichnis:

#### Fachdaten:

- Karte Windkraftnutzungseignung 80 m über Grund in der BRD vom Deutschen Wetterdienst
- Karte Jahresmittel der Windgeschwindigkeit 80 m über Grund in der BRD vom Deutschen Wetterdienst (nur Internet)
- Anflugkarte Flughafen Hungriger Wolf von der Deutschen Flugsicherung
- Karte geplantes Funknetz Stadtwerke Steinburg

#### Dokumente:

- Schreiben des Landes vom 31.10.2008 – Kriterienkatalog Kreiskonzepte
- Schreiben des Landes vom 16.01.2009 – Richtlinien und Kriterienkatalog für die Erstellung der Kreiskonzepte
- Schreiben des Landes vom 17.03.2009 – Weitere Hinweise/Orientierungswerte
- Schreiben des Landes vom 25.05.2009 – Aufbau der Kreiskonzepte/Ergebnisprotokoll
- Schreiben des Landes vom 19.06.2009 – Hinweise zur Erstellung der Kreiskonzepte
- Schreiben des Kreises Steinburg vom 09.02.2009 – Gemeindeinformation über das Beteiligungsverfahren
- Schreiben des Kreises vom 03.04.2009 – Gemeindebeteiligung (Anschreiben und Erläuterungsbericht)
- Schreiben des Kreises vom 31.07.2009 – TöB-Beteiligung

#### Hintergrundinformationen:

- Weiterführende Informationen zu den Wirkungen von Windenergieanlagen
- Referenzanlage Kreiskonzept Vestas 90 3,0 MW
- „Technik“-Präsentation des Bundesverbands WindEnergie e. V.
- „Repowering“-Präsentation des Bundesverbands WindEnergie e. V.
- Hintergrundinformation zum Kreisentwicklungskonzept zu Windenergieeignungsgebieten

#### Tabellen:

- Liste der TöB-Rückläufe

---

Aussagekräftige Stellungnahmen:

- egeb
- Amt Bad Bramstedt-Land
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Kreis Segeberg
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein mit Anlage des Landespolizeiamtes
- Deutscher Wetterdienst
- Untere Straßenverkehrsbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde (ohne Tabelle)
- Kreis Pinneberg
- 612 – Tiefbau/Wegeunterhaltungsverband (ohne Tabelle)
- Forstbehörde Mitte
- Kreis Dithmarschen
- Gesundheitsamt
- Untere Naturschutzbehörde (ohne Tabelle)
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr

Rechtstexte:

- Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (Länderausschuss für Immissionsschutz)
- AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
- Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen 1995
- Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen 2003